

## Satzung

Verein: LEBENS(T)RÄUME e. V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „LEBENS(T)RÄUME“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ebersbach-Neugersdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke, Zweckverwirklichungen, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein „LEBENS(T)RÄUME e. V.“ verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins sind:

- (1) die Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Zweckverwirklichung geschieht über die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, -programmen, Projekttagen und Seminaren. Die Zweckverwirklichung geschieht weiterhin durch das Betreiben einer Kultur- und Bildungseinrichtung, über Projekte zur sinnvollen Ferien- und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren.

- (2) die Förderung der Altenhilfe.

Verwirklicht wird der Satzungszweck durch die Durchführung von Angeboten der nicht-kommerziellen, qualifizierten Freizeitgestaltung für SeniorInnen. Dadurch sollen alternde Menschen die Möglichkeit haben, am Leben der Gemeinschaft teilzuhaben.

- (3) die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Maßnahmen zum Schutz der Honig- und Wildbienen, den Aufbau und die Pflege von Bienenweiden sowie umweltbildende Maßnahmen. Der Verein ist tätig in der Biotoppflege, dem Aufbau von Biotopverbänden und der Renaturierung von Brachflächen. Artenschutzmaßnahmen gehören ebenfalls dazu.

- (4) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Bildungsangebote und integrationsfördernde Maßnahmen.

- (5) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Zweckverwirklichung geschieht durch Projekte, die

- das bürgerschaftliche Engagement fördern, z.B. Netzwerkveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Mitglieder und Nicht-Mitglieder, welche in Projekten und Aktivitäten mitarbeiten, welche zur Erfüllung des Satzungszweckes dienen, werden, sofern es die wirtschaftliche Situation zulässt, entschädigt. Ein solcher Entschädigungsanspruch besteht nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **3a Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige Personen können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen erworben werden.
3. Mit Beitritt wird diese Satzung anerkannt.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich formlos beim Vorstand oder der Geschäftsführung zu beantragen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
6. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Kindermitgliedschaften gehen automatisch in Mitgliedschaften für Erwachsene über, wenn nicht 6 Monate vor dem 18. Geburtstag schriftlich gekündigt wird.

### **3b Aufnahme fördernder Mitglieder**

1. Juristische und natürliche Personen sowie Institutionen können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins „LEBENS(T)RÄUME e. V.“ zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar in den Vorstand des Vereins.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beitragsordnung regelt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.

### **§ 7 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich aus Fördermitteln, Erlösen aus den wirtschaftlichen Aktivitäten zur Unkostendeckung, Beiträgen, Spenden.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Verwaltung der finanziellen Mittel; sie ist dem Vorstand und seinen Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Diese/r kann selbst Mitglied des Vereins und auch gewähltes Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu 4 Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils zur Neuwahl des Vereinsvorstandes.

Folgende Positionen werden gewählt:

- a) Vorsitz
- b) Stellvertretung
- c) Schatzmeisterei
- d) Beisitz

a, b und c müssen besetzt werden.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Es sind immer die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zur Vertretung des Vereins erforderlich. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Beauftragung einer/s Geschäftsführers/in, insofern eine Berufung erfolgt,
  - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - e) die Vornahme von Rechtsgeschäften und das Eingehen von Verbindlichkeiten bis zu einem Wert von 50.000 €,
  - f) die Entscheidung über Antragsstellungen bezüglich Fördermitteln; damit einhergehend Projektstellen und deren Besetzung sowie Inhalte.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und geheim gewählt, sofern die Mitgliederversammlung sich nicht mehrheitlich für eine offene Abstimmung entscheidet. Bei digitaler Teilnahme bleibt das

Wahlrecht bestehen, insofern eine offene Abstimmung beschlossen wurde. Bei geheimer Wahl entfällt das Stimmrecht bei digitaler Teilnahme. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch ohne Ladungsfrist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Der Vorstand hat die Pflicht, den Jahresbericht den Mitgliedern zugänglich zu machen.
8. Die Mitgliederversammlungen sowie sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern per Mehrheitsbeschluss bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
9. Vorstandmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten. Dies gilt insbesondere für projektbezogene, zeitlich befristete Mehraufwände. Sie können auch Aufwandsentschädigungen für die Vorstandstätigkeit erhalten. Es gelten die gesetzlich festgelegten Grenzen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Aufnahme neuer Projekte in Kenntnis der jeweiligen Sachlage,
  - g) die Aufnahme neuer Geschäftszweige/ -bereiche,
  - h) den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz sowie Rechtsgeschäfte ab einem Wert von über 50.000 €.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
  3. Die Tagesordnung setzt zunächst der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Für Initiativanträge kann während der Sitzung eine Frist festgesetzt werden.
  4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet. Wer in derselben Mitgliederversammlung zur Wahl für ein Vorstandsamt steht, kann die Wahl nicht leiten.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Einstimmigkeit.
8. Bei Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Kann bei Wahlen ein/e Kandidat/in diese Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nicht auf sich vereinen, wird ein zweiter Wahlgang angesetzt; wenn dieser keine Entscheidung bringt, ein dritter, welcher dann durch einfache Mehrheit entscheidet.  
Bei Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gilt die einfache Mehrheit.  
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches an alle Mitglieder postalisch oder elektronisch zu versenden ist. Dieses ist vom/von dem Protokollführer/in und vom/von dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

#### **§ 11 Aufgaben des/r Geschäftsführers/in**

1. Der/die Geschäftsführer/in erledigt unter Beauftragung des Vorstandes die laufenden organisatorischen Geschäfte. Sein Aufgabenbereich wird im Einzelnen durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. Er/sie ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.
2. Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 500,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Er/sie ist zur Anfertigung eines Jahresberichtes am Ende eines jeden Geschäftsjahres verpflichtet.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung des Vereins muss einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für: die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der

Völkerverständigung und die Förderung der Altenhilfe.

### **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Gründungsdatum: 04.03.2011

Satzungsänderung bzgl. Erhalt der Gemeinnützigkeit: 23.11.2011

Satzungsänderung durch Tätigkeitsbereiche des Vereins: 24.09.2016

Satzungsänderung zum Vorstand: 23.04.2022



## Beitragsordnung des Vereins LEBENS(T)RÄUME e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

1. Mitgliedsformen und Beitragshöhen pro Jahr:

- 01 Kinder bis 18 Jahre:	12,00 €
- 02 Erwachsene über 18 Jahre:	24,00 €
- 03 Ehrenmitglieder:	frei
- 04 Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten:	12,00 €
- 05 Fördernde Mitglieder:	nach eigenem Ermessen

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Eine ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 04 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird bis spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres vom Mitglied überwiesen.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

### § 4 Vereinskonto

Bank: Volksbank Löbau Zittau eG

IBAN: DE60 8559 0100 4558 6684 02

*§ 5 Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.*